

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 65/92

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 1992 durch die Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter L ü d t k e und Prof. Dr. B ü r c k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Januar 1992 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

1. Die fristgerecht eingelegte auf Verfahrensmängel gestützte Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 15. Januar 1992 ist unzulässig. Entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist in der Begründung der Beschwerde kein Verfahrensmangel aufgezeigt worden.

Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG), mit dem dieses gemäß § 120 Abs 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) das Ruhen des Anspruchs des Klägers auf Arbeitslosengeld (Alg) infolge des Eintritts einer von der beklagten Bundesanstalt für Arbeit (BA) festgesetzten zweiwöchigen Säumniszeit vom 7. bis 20. Oktober 1987 für rechtens erachtet hatte, als unzulässig verworfen, weil das SG die Berufung nicht zugelassen hatte und die Voraussetzungen des § 150 Nr 2 SGG, nämlich die vom Kläger gerügten Verfahrensmängel, nicht vorgelegen hätten.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger als Verfahrensfehler, daß das LSG zu Unrecht nicht in der Sache, sondern durch Prozeßurteil entschieden habe, obwohl die Berufung entgegen der Auffassung des LSG zulässig gewesen sei.

2. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde auch auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln gestützt werden. Das Gericht des vorgehenden Rechtszuges muß auf dem Wege zum Urteil Verfahrensvorschriften verletzt haben. Kommt - wie hier - in Betracht, daß fälschlich ein Prozeß-anstelle eines Sachurteils ergangen ist, kann ein Verfahrensfehler vorliegen (BSG SozR 1500 § 144 Nr 1). Der Verfahrensfehler muß bezeichnet werden. Dazu reichen allgemeine Hinweise nicht aus. Vielmehr sind die ihn vermeintlich begründenden Tatsachen im einzelnen genau darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Weiter muß der Mangel tatsächlich vorliegen und wesentlich sein. Das ist er nur, wenn das Urteil auf ihm beruhen kann. Bezeichnet der Beschwerdeführer ein Verhalten als verfahrensfehlerhaft, das unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten ein Verfahrensmangel sein kann, ist die Beschwerde bereits deshalb unzulässig (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 190).

Die Ausführungen der Beschwerde ergeben nicht, daß das LSG einen Verfahrensfehler des SG zu Unrecht verneint hat.

- a) Hinsichtlich des vom Kläger vor dem LSG gerügten Verstoßes gegen den in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG verankerten Grundsatz der freien Beweiswürdigung sind



die Einschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu beachten. Das bedeutet, daß ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann und die Beschwerde insoweit deshalb aus Rechtsgründen unzulässig ist.

Der Kläger rügt als Verfahrensfehler eine fehlerhafte Beweiswürdigung durch das SG. Er stellt nämlich die Aussage seiner Ehefrau der des Arbeitsvermittlers als Zeugen vor dem SG gegenüber und setzt sich mit der seiner Ansicht nach gebotenen Würdigung der Aussagen auseinander. Damit wertet er lediglich das Beweisergebnis anders als das SG, ohne eine Überschreitung der Grenzen freier Beweiswürdigung aufzuzeigen, die im übrigen auch nicht vorliegt. Soweit er in diesem Zusammenhang einen Verstoß des SG gegen einen allgemeinen Erfahrungssatz geltend macht, ist dieser Vortrag ebenfalls nicht schlüssig. Die Beschwerde verkennt, daß es Beweisregeln dieser Art, an die das Gericht gebunden wäre, nicht gibt.

b) Soweit der Kläger in seiner Beschwerdebegründung außerdem darauf hinweist, das LSG sei, soweit es angenommen habe, die Beweiswürdigung des SG bewege sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen, von der Rechtsprechung des BSG abgewichen, zudem habe die Frage der Beweiswürdigung hier grundsätzliche Bedeutung, geht seine Rüge ins Leere, weil er insoweit keine Verfahrensfehler des LSG in der gebotenen Weise im einzelnen bezeichnet und in keiner Weise dargelegt hat, warum das LSG hier ausnahmsweise an die Nichtzulassung der Berufung (vgl dazu BSG SozR 1500 § 150 Nr 1) durch das SG nicht gebunden war.

c) Die Rüge der Verletzung seines rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>) führt ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision, denn der Kläger hat diesen Mangel im einzelnen weder hinreichend bezeichnet noch liegt er tatsächlich vor.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG hat zum Inhalt, daß die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit haben müssen,

sich vor Erlass der Entscheidung zum zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern. Der Entscheidung dürfen nämlich nur solche Tatsachen zugrunde gelegt werden, zu der die Beteiligten sich äußern konnten (§ 128 Abs 2 SGG). Außerdem darf das Gericht seine Rechtsauffassung nicht auf Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätze stützen, zu denen Beteiligte nach dem Verlauf des Verfahrens sich nicht äußern konnten oder keine Veranlassung hatten, sich zu erklären, dh, das Gericht darf keine Überraschungsentscheidungen fällen (vgl BSG SozSich 83, 325; BVerfG, Beschluß vom 19. Mai 1992 - 1 BvR 986 - DtZ 1992, 327). Eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts gemäß Art 103 Abs 1 GG über die Rechtslage besteht insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten



freilich nicht (BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 19). Pflicht des Gerichts ist es schließlich, den Vortrag der Beteiligten in seine Erwägungen einzubeziehen, jedoch nicht zu allen vorgetragenen Einzelfragen im Urteil Stellung zu nehmen (vgl Meyer-Ladewig, SGG-Komm 4. Aufl, § 62 RdNr 7 mit weiteren Hinweisen).

Diese Grundsätze hat das SG nicht verletzt. Es hat keine Überraschungsentscheidung getroffen, Hinweispflichten verletzt oder seine Entscheidung auf einen unzureichend ermittelten Sachverhalt gestützt und auch den Vortrag der Beteiligten, soweit geboten, in die Entscheidungsgründe einbezogen.

Mit seiner Beschwerde trägt der Kläger vor, das SG habe erstens deshalb eine Überraschungsentscheidung getroffen, weil es nicht darauf hingewiesen habe, es werde der Aussage des Zeugen M. gegenüber den Angaben seiner Ehefrau den Vorzug geben. Wäre das geschehen, hätte er ggf noch weitere Beweise zur Entkräftung der Aussage des Zeugen anbieten können. Zweitens hätte es eines Hinweises dazu bedurft, daß das SG dem von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, daß die Aufgabe eines Briefes noch nicht dessen Zugang beweise - hier die Aufforderung zur Vorsprache am 6. Oktober 1987 -, in seinem Fall nicht folgen werde. Drittens schließlich habe das SG fehlerhaft auf seine - des Klägers -mangelnde Glaubwürdigkeit geschlossen, ohne, wie es erforderlich gewesen wäre, im Termin auf diesen Punkt hinzuweisen und die zugrundeliegenden Tatsachen zu erörtern. Er hätte nämlich, wäre das geschehen, weitere Informationen eingeholt, wozu ihm bisher die Zeit gefehlt habe und dann entsprechend vorge tragen. Außer gegen §§ 62, 128 SGG habe das SG insoweit auch gegen § 112 Abs 1 Satz 2 (gemeint ist offenbar Abs 2) SGG sowie § 202 SGG iVm § 278 Abs 3 Zivilprozeßordnung (ZPO) verstoßen.

Der Kläger verkennt insbesondere den Umfang der Hinweispflichten des SG. Dem Gericht ist es rechtlich nicht gestattet, bereits in der mündlichen Verhandlung, auch nicht bei der Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme, seine endgültige Beweiswürdigung darzulegen, denn es darf und kann das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung des Gerichts erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Zulässig ist es lediglich, daß das Gericht bei der Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung auf mögliche Konsequenzen der Beweisaufnahme und dabei auch auf eine denkbare Beweiswürdigung hinweist. Dazu ist es jedoch nicht verpflichtet. Das SG hat ausweislich des Verhandlungsprotokolls vom 8. November 1989 den Sachverhalt mit den Beteiligten erörtert, diese - der Kläger war dort anwaltlich vertreten - haben nach der Beweisaufnahme zur Sache verhandelt. Den gebotenen verfahrensrechtlichen Anforderungen war damit ausreichend Genüge getan.



Ob § 278 Abs 3 ZPO über § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren überhaupt anwendbar ist (verneinend Meyer-Ladewig aaO § 202 RdNr 3, bejahend BSG SozR 1500 § 62 Nr 20), bedarf hier keiner grundsätzlichen Entscheidung, denn der Kläger hat jedenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht dargelegt. Er hat keinen Gesichtspunkt aufgezeigt, auf den das SG seine Entscheidung gestützt, den er - der Kläger -hingegen erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat. Alle für die Beurteilung der Darstellung des Klägers als "Schutzbehauptung" durch das SG maßgeblichen Tatsachen waren den Beteiligten bekannt. Daß das SG diese Darstellung mit der des Zeugen M. abzuwägen hatte, lag auf der Hand. Von seinem Rechtsstandpunkt aus, auf den abzustellen ist, hat es der vom Kläger nicht angreifbaren Beweiswürdigung (s oben) alle entscheidungserheblichen Tatsachen zugrunde gelegt.

Zu Unrecht beanstandet der Kläger in seiner Beschwerde auch, das SG habe seine Entscheidung auf einen unzureichend ermittelten Sachverhalt gestützt, so daß eine Vertagung (Bestimmung eines neuen Termins) geboten gewesen wäre (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 Satz 1 ZPO). Abgesehen davon, daß der anwaltlich vertretene Kläger ausweislich des Sitzungsprotokolls keinen Vertagungs- oder weiteren Beweisantrag gestellt hat, hatte das SG alle von seinem Rechtsstandpunkt aus - auf den hier abzustellen ist - entscheidungserheblichen Tatsachen ermittelt. Sonstige erhebliche Gründe für eine gebotene Terminsverlegung iS des § 227 Abs 1 Satz 1 ZPO hat der Kläger nicht schlüssig vorgetragen. Soweit sein Prozeßbevollmächtigter meint, daß er infolge Arbeitsüberlastung mangelhaft über entscheidungserhebliche Tatsachen orientiert gewesen sei, ist zum einen nicht zu erkennen, welche Tatsachen das sein sollen, zum anderen würde dafür die nach § 227 Abs 1 Satz 2 Nr 2 ZPO erforderliche genügende Entschuldigung fehlen, denn bereits im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren sowie im vorbereitenden Stadium des Klagverfahrens lag nach dem Akteninhalt auf der Hand, auf welche Tatsachen für die Entscheidung des Falles abzustellen war. Er hatte es deshalb in der Hand, sich rechtzeitig, insbesondere durch vorbereitende Schriftsätze, zu allen in Betracht kommenden Tatsachen und Rechtsfragen zu äußern. Entgegen der Auffassung des Klägers ist deshalb eine Verletzung des rechtlichen Gehörs auch insoweit nicht dargelegt worden.

Bei dieser Sachlage mußte die Beschwerde in entsprechender Anwendung von § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

